

## **Neufassung der**

### **Satzung des SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL e.V.**

Die Satzung ist geändert worden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.09.2017 in § 4 Abs. 4 (ordentliche Mitgliedschaft) und § 17 (Übergangsbestimmung).

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL e.V. und wird unter dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- (1)
  - 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL, einer nach künstlerischen Gesichtspunkten geleiteten Einrichtung, um Musik auf hohem Niveau festspielartig zu Gehör zu bringen.
  - 2 Der Zweck des Vereins wird ausschließlich dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der »Stiftung SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL« mit Sitz in Lübeck beschafft und der Stiftung zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet.
  - 3 Der Verein ist damit als Förder- und Spendensammelverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

Den Verein bilden ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

## § 4

### Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass ein von mindestens einem Mitglied des Gesamtvorstandes mitunterzeichneter Aufnahmeantrag einem Vorstandsmitglied zugeht und von dem Gesamtvorstand bestätigt wird. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
- (3) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins wird auf 30 begrenzt.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie endet auch mit dem Schluss des sechsten Jahres, das dem Jahr ihres Erwerbs folgt. Endet sie durch Zeitablauf, kann sie durch Wiederberufung durch den Vorstand fortgesetzt werden; § 4 (2) gilt entsprechend. Wird die ordentliche Mitgliedschaft nicht fortgesetzt, erwirbt das Mitglied eine fördernde Mitgliedschaft. Der Vertretungsvorstand stellt die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft durch Zeitablauf fest und teilt dies dem Mitglied mit.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung abschriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- (7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 5

### Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige und jede juristische Person sein, die den Verein durch Zuwendungen aller Art fördert.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen die ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.

- (3) Fördernde Mitglieder besitzen weder das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, noch Stimmrechte, auch kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen).
- (5) Für den Austritt gilt § 4 (5) entsprechend.
- (6) Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht zulässig.
- (7) § 4 (7) gilt entsprechend.

## § 6

### Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um das SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL, seine Inhalte, Gestalt und internationale Anerkennung initiativ in einem außergewöhnlichen Umfange verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit berufen werden. Bis zum Ausscheiden des berufenen Ehrenvorsitzenden kann keine andere oder weitere Person berufen werden. – Der Ehrenvorsitz ist ausschließlich eine ehrende Anerkennung.

## § 7

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 01.02. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8  
Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind
- a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Gesamtvorstand;
  - c) der Vertretungsvorstand.

Daneben bestehen

- a) das Kuratorium;
  - b) die Beiräte.
- (2) Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 9  
Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Versammlung der ordentlichen Mitglieder) soll vor Ablauf des III. Quartals eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) Satzungsänderungen;
  - b) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
  - c) die Entgegennahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes;
  - d) die Entlastung des Vorstandes;
  - e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
  - f) die Auflösung des Vereins;
  - g) die Festsetzung der Höhe der Beiträge;
  - h) die Wahl der Rechnungsprüfer.

- (3) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über sie entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von 1/4 der Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vertretungsvorstandes. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, insbesondere fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann nur ein ordentliches Mitglied sein.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Vertretungsvorstandes. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist, derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Bei Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag, ob schriftlich geheim abzustimmen ist.

- (6) In den Mitgliederversammlungen haben bis zu drei Mitglieder, die von den Beiräten dem Vorstand schriftlich jeweils im ersten Monat eines Kalenderjahres benannt werden, Gastrecht und beratende Stimme.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 10  
Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vertretungsvorstand und aus dem erweiterten Vorstand. Den erweiterten Vorstand bilden bis zu sieben Personen, von denen eine durch die Landesregierung benannt wird und von denen eine der Vorsitzende des Vorstandes der »Stiftung SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL« kraft Amtes ist. Der Vorsitzende des Vorstandes der »Stiftung SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL« ist als Vorstandsmitglied von der Ausübung des Stimmrechtes insoweit ausgeschlossen, als es Beschlüsse zu § 7 (1) lit. c) und § 8 (1) lit. c) der Satzung der »Stiftung SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL« betrifft.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.
- (4) Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vertretungsvorstandes;
  - b) die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
  - c) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
  - d) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung;
  - e) die Erstellung des Jahresberichtes;
  - f) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - g) die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) die Genehmigung des Budgets.

Im Übrigen hat er alle die Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (5) Der Gesamtvorstand bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben eines Geschäftsführers, dessen Kompetenzen im Einzelnen ein Anstellungsvertrag regelt.

§ 11  
Vertretungsvorstand

- (1) Den Vorstand besteht aus drei Personen; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Er kann durch mehrheitlichen Beschluss einem Mitglied des Vertretungsvorstandes die Funktion eines Vorsitzenden und/oder Sprechers verleihen.
- (2) Der Vertretungsvorstand vertritt den Verein in allen Geschäften.
- (3) Zu seinem Aufgabengebiet gehören insbesondere:
  - a) Das Vorschlagsrecht gemäß § 7 (1) lit. c) und § 8 (1) lit. c ) der Satzung der »Stiftung SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL« und das ihm immanente Widerrufsrecht;
  - b) Übertragung einzelner Aufgabengebiete an Dritte;
  - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen (mit Ausnahme von Kassenkrediten), Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten zu Lasten des Vereins;
  - d) Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind, und im Einzelfall einen vom Gesamtvorstand des Vereins festzulegender Betrag überschritten wird;
  - e) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und an das Amtsgericht (Vereinsregister).
- (4) Der Vertretungsvorstand ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand jeweils unverzüglich zu berichten:
  - a) über Risiken, die sich für den Verein abzeichnen;
  - b) über Vorhaben und bedeutsame Pläne, durch die die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder berührt werden;
  - c) über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten und über außergewöhnliche Vorgänge;
  - d) wenn Geschäfte anstehen, die für die Rentabilität oder Liquidität des Vereins von Bedeutung sein können.

## § 12 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus künstlerisch interessierten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich mit den Zielen sowie den Inhalten des SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL identifizieren und sich im weitesten Sinne als Repräsentanten des Festivals verstehen.

Aufgabe des Kuratoriums ist die Förderung des SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL durch Anregungen aller Art sowie durch die Herstellung und Förderung fruchtbarer Verbindungen zur öffentlich-rechtlichen und privaten Wirtschaft, zu staatlichen und kommunalen Institutionen und zu den Medien. Zur Bearbeitung bestimmter Sachthemen können Arbeitskreise eingerichtet werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden im Einvernehmen mit dem Vertretungsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums für die Dauer von fünf Jahren berufen; eine wiederholte Berufung ist zulässig. Bei Kuratoriumsmitgliedern, die als Vertreter eines Wirtschaftsunternehmens oder einer Medieneinrichtung, oder aufgrund ihrer Funktion in einer staatlichen oder kommunalen Behörde, Kammer oder berufsständischen Verbandes oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Institution in das Kuratorium berufen wurden, endet die Mitgliedschaft – unbeschadet der Befristung – mit dem Ausscheiden aus der Funktion, aufgrund derer sie in das Kuratorium berufen war.

Die Berufung zum Mitglied des Kuratoriums kann von der Abgabe einer Bereitschaftserklärung zur Leistung einer jährlichen Geld- oder Sachspende abhängig gemacht werden, die den von dem Gesamtvorstand alle zwei Jahre zu beschließenden Mindestbetrag nicht unterschreiten sollte. Über Befreiungen im Einzelfall entscheidet der Vertretungsvorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums soll die jeweilige Ministerpräsidentin oder der jeweilige Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein sein. Der Vertretungsvorstand kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen.

Das Kuratorium wird einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Die Tagung sollte zeitlich und örtlich mit einer Zusammenkunft des Gesamtvorstandes zusammentreffen.

## § 13 Beiräte

- (1) Der Gesamtvorstand kann örtliche Beiräte in den Veranstaltungsorten bilden.
- (2) Aufgabe der örtlichen Beiräte ist die Förderung des SCHLESWIG-HOLSTEIN MUSIK FESTIVAL in den Veranstaltungsorten.
- (3) Die örtlichen Beiräte wählen sich einen örtlichen Beiratssprecher.



- (4) Aus der Gesamtzahl der örtlichen Beiratssprecher bestimmt der Gesamtvorstand den Beiratsvorsitzenden. Dieser ist berechtigt, in Absprache mit den Sprechern der örtlichen Beiräte, die Personen zu benennen, die in den Mitgliederversammlungen das nach § 9 (6) vorgesehene Gastrecht haben sollen.

#### § 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfern.
- (2) Sofern das Land Schleswig-Holstein oder eine Institution des Landes Schleswig-Holstein Zuwendungen gewähren, stehen dem Land oder der Institution die Prüfungsrechte nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu.

#### § 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kommt durch übereinstimmenden Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der ordentlichen Mitglieder zustande.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Land Schleswig-Holstein, das es nur für gemeinnützige Zwecke und den Bestrebungen des Vereins ähnliche Zwecke verwenden darf.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

#### § 16 Satzungsänderung

Jede Änderung der §§ 2 und 15 (2) dieser Satzung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

#### § 17 Übergangsbestimmung

- (1) Der Vertretungsvorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.
- (2) Die Vorschriften über die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft durch Zeitablauf § 4 (4) Satz 2 bis 5 finden nur Anwendung auf ordentliche Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nach Eintragung der betreffenden Satzungsänderung in das Vereinsregister erworben haben.